



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

12/SN-90/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600 722/8-V/5/84

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n

St. Klausgraben
BRIEF GESETZENTWU
gg GE/19 84

Datum: 13. SEP. 1984

Verteilt 1984-09-17 *f. finanz*

Sachbearbeiter Klappe/Dw
TICHY 2465

Ihre GZ/vom

Betrifft: KFG 1967, Entwurf einer 9. Novelle

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt beiliegend 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Verkehr unter GZ 70 009/1-IV/3-84 versendeten Entwurf einer 9. KFG-Novelle.

Beilage

13. September 1984
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Altmann



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600 722/8-V/5/84

DRINGEND
13. Sep. 1984

An das
Bundesministerium für Verkehr
Sektion IV
z.H. Herrn MR Dr. GRUBMANN
Karlsplatz 1
1015 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
TICHY	2465	70 009/1-IV/3-84 20. Juni 1984

Betrifft: KFG 1967, Entwurf einer 9. Novelle

Zum Entwurf einer 9. KFG-Novelle teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit:

Zum Einleitungssatz:

Entsprechend der legistischen Praxis wird die Wendung "... geändert durch das Bundesgesetz ..." vorgeschlagen.

Zu Art.I Z 1 (§ 66 Abs.2 lit.a):

Um jeden Zweifel über den genauen Ort der vorgesehenen Anfügung zu vermeiden, sollte die gesamte lit.a in die Novellierung einbezogen werden.

Zu Art.I Z 2 (§ 66 Abs.2 lit.e):

Der vorgesehene Nachsatz könnte wie folgt präziser formuliert werden: "..., auch wenn die Tat nach Art.IX Abs.1 Z 3 EGVG 1950 zu beurteilen ist.".

Zu Art.I Z 5 (§ 134 Abs.3a):

Abgesehen davon, daß eine einheitliche Bezeichnung des vorgesehenen Beweismittels notwendig wäre ("Fahrtschreiber" im Entwurf und in den Erläuterungen, "Fahrtenschreiber" im Vorblatt), wirft diese Bestimmung eine Reihe von Rechtsfragen auf:

- 2 -

1. Im Zusammenhang mit der Ahndung von Verstößen gegen das KFG 1967 (bzw. die darauf beruhenden Verordnungen) stellt sich die Frage, ob auf dem Weg über § 134 Abs.3a auch im Ausland begangene Geschwindigkeitsüberschreitungen strafbar werden sollen (ein wenn auch sehr kleiner, Teil von Auslandstaten ist bereits gem. § 134 Abs.1 Satz 2 leg.cit. strafbar). Bei Ermittlung allein der Tatzeit, nicht aber auch des Tatortes, wird nämlich die Unterscheidung zwischen Auslands- und Inlandstat unmöglich, eine Unterscheidung, die angesichts des Grundsatzes der Straflosigkeit im Ausland begangener Taten (§ 2 VStG 1950) gerade bei Fahrten im Grenzgebiet von besonderer Bedeutung wäre. Seitens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst besteht kein grundsätzlicher Einwand gegen die Ausdehnung der Strafbarkeit auf die genannten Geschwindigkeitsüberschreitungen im Ausland, doch müßte die Ausdehnung in Hinblick auf § 2 Abs.1 VStG 1950 ausdrücklich vorgesehen werden.
2. Zur - amtswegigen - Prüfung ihrer örtlichen Zuständigkeit ist jede Behörde verpflichtet (dies trotz der Formulierung des § 28 VStG 1950, vgl. dazu WALTER-MAYER, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts³ 275 m.w.N.), die Behörde hat diesbezüglich kein freies Ermessens (vgl. demgegenüber im vorgesehenen § 134 Abs.3a KFG 1967 die Wendung "kann ... entfallen"). Die vorgesehene Auflockerung dieser Ermittlungs-pflicht stellt zum einen eine Abweichung von den Verwaltungsverfahrensgesetzen dar, die in den Erläuterungen entsprechend begründet werden müßte; zum anderen wäre der Entfall der Ermittlungen zwingend vorzuschreiben, ("entfällt"), allenfalls vorbehaltlich der Fälle, in denen der Tatort schon mit geringfügigem Aufwand ermittelt werden kann.
3. Da es keineswegs als gesichert gelten kann, daß - bei Entfall der Ermittlung des Tatortes - die Behörde der ersten Verfolgungshandlung zuständig bleibt (vgl. zu § 28 und zu § 27 Abs.2 VStG 1950 WALTER-MAYER aaO), könnte erwogen werden, auch bei nachträglichem Bekanntwerden des Tatortes die Zuständigkeit der Behörde der ersten Verfolgungshandlung in jedem

- 3 -

Fall beizubehalten. Es müßte allerdings noch geprüft werden, ob eine solche Abweichung von den Verwaltungsverfahrensgesetzen zur Regelung des Gegenstandes "erforderlich" im Sinne des Art.11 Abs.2 letzter Halbsatz B-VG ist.

Zur Textgegenüberstellung:

Im Interesse der besseren Verständlichkeit wird vorgeschlagen, zu Art.I Z 2 und Art.I Z 4 jeweils ganze Sätze in die Textgegenüberstellung aufzunehmen und die geänderten Stellen besonders zu kennzeichnen (zB durch Unterstreichen).

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden ue dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

13. September 1984
Für den Bundeskanzler:
i.V.OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
